

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung

600L Spezial-Lösungsmittel 600L
UFI: NA00-COF3-200Y-QF9T

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Beschichtungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

BARTH GbR
TUPF-Signiersysteme &
Elektrolabors
Graf-Kirchberg-Straße 66
89257 Illertissen
Deutschland
Telefon: +49 7303 168102
Telefax: +49 7303 168103
E-Mail: Info@Tupf-Signiergeraete.de
Webseite: www.Tupf-Signiergeraete.de

Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person) berlinton@giftnotruf.de

1.4 Notrufnummer

+49-30-19240
24 h Notrufnummer

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Asp. Tox. 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3 Narkotisierende H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Wirkung
STOT RE 2 H373 Kann das Herz bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken schädigen.
Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



GHS02 GHS07 GHS08 GHS09

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373 Kann das Herz bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken schädigen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
 Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
 überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

- * P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P260 Dampf nicht einatmen.
- * P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
- * P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
- * P370 + P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
- * P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
- * P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
- P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Ethylacetat
 Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene
 Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.2 Gemische

Beschreibung

Lösungsmittel

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Stoffname REACH-Nr. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	% [Masse]
141-78-6 205-500-4 607-022-00-5	Ethylacetat 01-2119475103-46 Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319 / STOT SE 3 H336 / EUH066	25,0 < 35,0
123-86-4 204-658-1 607-025-00-1	n-Butylacetat 01-2119485493-29 Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336 / EUH066	25,0 < 35,0
- 920-750-0 -	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene 01-2119473851-33 Flam. Liq. 2 H225 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336 / Aquatic Chronic 2 H411 / EUH066	25,0 < 35,0
- 905-588-0 -	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol 01-2119488216-32 Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / Acute Tox. 4 H312 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319 / Acute Tox. 4 H332 / STOT SE 3 H335 / STOT RE 2 H373 / Aquatic Chronic 3 H412 ATE (Dermal): 1.100 mg/kg ATE (Einatmen, Dampf): 11 mg/L	10,0 < 12,5
110-82-7 203-806-2 601-017-00-1	Cyclohexan 01-2119463273-41 Flam. Liq. 2 H225 / Asp. Tox. 1 H304 / Skin Irrit. 2 H315 / STOT SE 3 H336 / Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 1 H410	0,250 < 0,300

Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]

Benzol

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide (NO_x).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

Für Reinigung

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
 Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
 überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse LGK3 - Entzündbare Flüssigkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Rauchen verboten. Alle Zündquellen entfernen. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr. Stoffname	Langzeit/Kurzzeit (Spitzenbegrenzung)	Quelle	Methode/Bemerkung
141-78-6 Ethylacetat	734 / 1.468 (-) mg/m ³ 200 / 400 (-) ppm	IOELV	-
141-78-6 Ethylacetat	730 / 1.460 (-) mg/m ³ 200 / 400 (-) ppm	TRGS 900	-
123-86-4 n-Butylacetat	241 / 723 (-) mg/m ³ 50 / 150 (-) ppm	IOELV	-
123-86-4 n-Butylacetat	300 / 600 (-) mg/m ³ 62 / 124 (-) ppm	TRGS 900	-
- Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	221 / 442 (-) mg/m ³ 50 / 100 (-) ppm	IOELV	(may be absorbed through the skin)
- Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	220 / 440 (-) mg/m ³ 50 / 100 (-) ppm	TRGS 900	(kann über die Haut aufgenommen werden)
110-82-7	700 / - (-) mg/m ³	IOELV	-

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
 Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
 überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

Cyclohexan	200 / - (-) ppm		
110-82-7 Cyclohexan	700 / 2.800 (-) mg/m ³ 200 / 800 (-) ppm	TRGS 900	-

Zusätzliche Hinweise

Langzeit: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
 Kurzzeit: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Quelle	Wert/ Untersuchungsmaterial
110-82-7	Cyclohexan	TRGS 903	150 mg/g Creatinin / Urin bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	TRGS 903	2.000 mg/L / Urin Expositionsende bzw. Schichtende

DNEL Arbeitnehmer

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
110-82-7	Cyclohexan	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	700 mg/m ³
110-82-7	Cyclohexan	Akut - Inhalation, lokale Effekte	1.400 mg/m ³
110-82-7	Cyclohexan	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	700 mg/m ³
110-82-7	Cyclohexan	Langzeit – dermal, systemische Effekte	2.016 mg/kg KG/Tag
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	734 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Akut - Inhalation, lokale Effekte	1.468 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	734 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – dermal, systemische Effekte	63 mg/kg KG/Tag
-	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	2.035 mg/m ³
-	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	Langzeit – dermal, systemische Effekte	773 mg/kg KG/Tag
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	221 mg/m ³
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Akut - Inhalation, lokale Effekte	442 mg/m ³
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	221 mg/m ³
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Langzeit – dermal, systemische Effekte	212 mg/kg KG/Tag
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	48 mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – dermal, systemische Effekte	7 mg/kg KG/Tag

DNEL Verbraucher

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
110-82-7	Cyclohexan	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	206 mg/m ³
110-82-7	Cyclohexan	Akut - Inhalation, systemische Effekte	412
110-82-7	Cyclohexan	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	206 mg/m ³
110-82-7	Cyclohexan	Akut - Inhalation, lokale Effekte	412 mg/m ³
110-82-7	Cyclohexan	Langzeit – dermal, systemische Effekte	1.186 mg/kg KG/Tag

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
 Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
 überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

110-82-7	Cyclohexan	Langzeit – oral, systemische Effekte	59,4 mg/kg KG/Tag
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	367 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Akut - Inhalation, systemische Effekte	734
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	367 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Akut - Inhalation, lokale Effekte	734 mg/m ³
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – dermal, systemische Effekte	37 mg/kg KG/Tag
141-78-6	Ethylacetat	Langzeit – oral, systemische Effekte	4,5 mg/kg KG/Tag
-	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	608 mg/m ³
-	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	Langzeit – dermal, systemische Effekte	699 mg/kg KG/Tag
-	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	Langzeit – oral, systemische Effekte	699 mg/kg KG/Tag
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	65,3 mg/m ³
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Akut - Inhalation, systemische Effekte	260
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	65,3 mg/m ³
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Akut - Inhalation, lokale Effekte	260 mg/m ³
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Langzeit – dermal, systemische Effekte	125 mg/kg KG/Tag
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Langzeit – oral, systemische Effekte	12,5 mg/kg KG/Tag
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	12 mg/m ³
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – dermal, systemische Effekte	3,4 mg/kg KG/Tag
123-86-4	n-Butylacetat	Langzeit – oral, systemische Effekte	3,4 mg/kg KG/Tag

PNEC

CAS-Nr.	Stoffname	PNEC Typ	PNEC Wert
110-82-7	Cyclohexan	Gewässer, zeitweise Freisetzung	9 µg/L
110-82-7	Cyclohexan	Gewässer, Meerwasser	4,47 µg/L
110-82-7	Cyclohexan	Kläranlage	3,24 mg/L
110-82-7	Cyclohexan	Sediment, Süßwasser	3,6 mg/kg sediment dw
110-82-7	Cyclohexan	Sediment, Meerwasser	0,36 mg/kg sediment dw
141-78-6	Ethylacetat	Gewässer, zeitweise Freisetzung	1,65 mg/L
141-78-6	Ethylacetat	Gewässer, Meerwasser	0,024 mg/L
141-78-6	Ethylacetat	Kläranlage	650 mg/L
141-78-6	Ethylacetat	Sediment, Süßwasser	1,15 mg/kg sediment dw
141-78-6	Ethylacetat	Sediment, Meerwasser	0,115 mg/kg sediment dw
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Gewässer, zeitweise Freisetzung	0,327 mg/L
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Gewässer, Meerwasser	0,327 mg/L
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Kläranlage	6,58 mg/L
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Sediment, Süßwasser	12,46 mg/kg sediment dw
-	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	Sediment, Meerwasser	12,46 mg/kg sediment dw
123-86-4	n-Butylacetat	Gewässer, zeitweise Freisetzung	0,36 mg/L

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
 Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
 überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

123-86-4	n-Butylacetat	Gewässer, Meerwasser	0,018 mg/L
123-86-4	n-Butylacetat	Kläranlage	35,6 mg/L
123-86-4	n-Butylacetat	Sediment, Süßwasser	0,981 mg/kg sediment dw
*	123-86-4	Sediment, Meerwasser	0,0981 mg/kg sediment dw

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Halbmaske oder Viertelmaske: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

Handschutz

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
 Dicke des Handschuhmaterials >= 0,4 mm
 Durchbruchzeit >= 480 min

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Herstellers hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.

Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374

Hautschutz

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz: DIN EN 166

Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Bemerkung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch
pH-Wert bei 20 °C	nicht relevant
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-95,01 °C
	Quelle: Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol
Siedebeginn und Siedebereich	> 76 °C
	Quelle: Ethylacetat
Flammpunkt	-4 °C
Entzündbarkeit	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Untere Explosionsgrenze bei 20°C	0,6 Vol-%

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

	Quelle: Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene
Obere Explosionsgrenze bei 20°C	11,5 Vol-%
	Quelle: Ethylacetat
Dampfdruck bei 20°C	56.0 mbar
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar
Dichte bei 20 °C	0.84 kg/l
Wasserlöslichkeit bei 20°C	praktisch unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	siehe Abschnitt 12
Zündtemperatur	260 °C
	Quelle: Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch bei 20 °C	< 20 mm ² /s
Viskosität, dynamisch bei 20 °C	< 16,81 mPas
Viskosität	< 12s / 4mm
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar
9.2 Sonstige Angaben	
Lösemittelgehalt	100.0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* ATEmix: (dermal) 9.166,6667 mg/kg

* ATEmix: (inhalativ (Dämpfe)) 91,6667 mg/L

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann das Herz bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken schädigen.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontaktdermatitis (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- * Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser = 3,44 (Cyclohexan)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser = 1,85 (n-Butylacetat)
- * Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser = 3,15 (Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser > 0,86 (Ethylacetat)

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

140603* - andere Lösemittel und Lösemittelgemische
* Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Andere Entsorgungsempfehlungen

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1263

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBZUBEHÖRSTOFFE

Seeschiffstransport (IMDG)

Paint related material

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Paint related material

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)	3
Seeschiffstransport (IMDG)	3
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)	3

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID)	II
Seeschiffstransport (IMDG)	II
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)	II

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)	UMWELTGEFÄHRDEND
Seeschiffstransport (IMDG)	Meeresschadstoff

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode: D/E
Begrenzte Menge (LQ): 5 ltr
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 33

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr.: F-E, S-E
Begrenzte Menge (LQ): 5 ltr

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Begrenzte Menge (LQ): 1 Liter

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 03, 40, 57

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert: 842 g/l

* **Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]**
Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe

E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2
Menge 1: 200t; Menge 2: 500t

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
Menge 1: 5.000t; Menge 2: 50.000t

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Wassergefährdungsklasse

deutlich wassergefährdend (WGK 2)

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

REACH-Nr.	Stoffname	CAS-Nr. EG-Nr.
01-2119463273-41	Cyclohexan	110-82-7 203-806-2
01-2119475103-46	Ethylacetat	141-78-6 205-500-4
01-2119473851-33	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	- 920-750-0
01-2119488216-32	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol und Xylol	- 905-588-0
01-2119485493-29	n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373 Kann das Herz bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken schädigen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2 Auf der Basis von Prüfdaten.
Asp. Tox. 1 Berechnungsmethode.
Skin Irrit. 2 Berechnungsmethode.
Eye Irrit. 2 Berechnungsmethode.
STOT SE 3 Berechnungsmethode.
Narkotisierende Wirkung
STOT RE 2 Berechnungsmethode.
Aquatic Chronic 2 Berechnungsmethode.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW: Biologische Grenzwerte
CAS: Chemical Abstracts Service

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

600L
Version 15.0

Spezial-Lösungsmittel 600L
überarbeitet am 20.03.2026

Druckdatum 27.04.2026

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR: Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN: Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC: Effektive Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
EU/EWG: Europäischer Wirtschaftsraum
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO: Internationale Organisation für Normung
LC: Letale Konzentration
LD: Letale Dosis
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
UN: United Nations
VOC: Flüchtige organische Verbindungen
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Änderungshinweise

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

ersetzt Version: 14.0

ersetzt Überarbeitung vom: 13.02.2026

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.